

RS Verg 2010/4/30 N/0019-BVA/04/2010-24

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2010

Norm

ABGB §914

1. ABGB § 914 heute
2. ABGB § 914 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGI. Nr. 69/1916

Rechtssatz

Wird in den Ausschreibungsunterlagen auf einen in einer Richtlinie enthaltenen Wert und auf die Veröffentlichung der jeweils geltenden Fassung dieser Richtlinie auf der Homepage des Auftraggebers verwiesen, wird diese Richtlinie auf Grund dieser Form des Verweises auf die Veröffentlichung der jeweils geltenden Fassung zum integrierten Bestandteil der Ausschreibung.

Entscheidungstexte

- N/0019-BVA/04/2010-24
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 30.04.2010 N/0019-BVA/04/2010-24

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2010

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at